

Exp. No 160

Würzburg den 3. März 1895

Academischer Senat
der Königl. Universität Würzburg.

Betreff:

Berufung

Umstehend erhalten Sie Abschrift der h. Ministerial-Entschliebung vom 1. ds Mts. No 2935 zur Kenntnisnahme mit dem ergebnen Ersuchen, sich baldgefälligst im Sinne der genannten Entschliebung zu äußern, damit dem Kgl. Staatsministerium neuerlicher Bericht erstattet werden kann.

Stingel [Unterschrift]

Naumann [Unterschrift]

An

Herrn Professor Dr. Roentgen

hier

N^o: 2935.

München, den 1. März 1895.

K. Bayer. Staatsministerium

des Innern

für Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Betreff:

Die Berufung des vorerwähnten
Professors Dr. Roentgen zur
Kaiserspitäl-Funktion 1/2.

Auf den Brief vom 25. praes. 28. v. Mt. wird erinnert, daß
das Königl. Staatsministerium d. F. u. K. in Bf. mit der philosophischen Fakultät und dem
vorerwähnten Senate den lebhaften Wunsch teilt, die würdigste Kraft des Prof.
Dr. Roentgen der Kaiserspitäl-Funktion zu empfehlen. Das Königl. Staatsministerium
d. F. u. K. in Bf. ist demgemäß nunmehr geneigt, dem von Prof. Dr. Roentgen geäußerten
Wunsch nach Zustimmung entgegenzukommen. Von diesem Gesichtspunkte
aus steht demselben nicht nur sofort seine Genehmigung zur Ausführung eines Zells-
dienstes an philosophischen Instituten unter dem Titel 2 des Verwaltungsgesetz-
buchs bezüglichen Modalitäten im Auge zu stellen. Auf den Brief des vorerwähnten Senats
von Roentgen's, welche sich mit der Berufung eines verantwortlichen Professors
für floristische Physik und mit der Darstellung eines Antrags an das philol.
Institut beziehen, steht das Königl. Staatsministerium d. F. u. K. in Bf. mit vollem
Interesse entgegen, eine bestimmte Entscheidung über die Ein-
setzung bezüglichen Postulats in dem nächstveranschlagten nächsten Finanzprospekte
im demselben Zeitpunkte abzugeben, steht sich demselben aber zu seinem
Besten überlassen, weshalb die Sache und Ort des Postulats

Abschrift

No 2935.

München, den 1. März 1895.

K. Bayer. Staatsministerium

des Innern

für Kirchen- und

Schulangelegenheiten

Betreff:

Die Berufung des ordentlichen

Professors Dr. Roentgen an die

Universität Freiburg i/Br.

Auf den Bericht vom 25. praes. 28. v. Mts. wird erwidert, daß das Kgl. Staatsministerium d. I. f. K. u. Sch. mit der philosophischen Fakultät und dem akademischen Senate den lebhaften Wunsch teilt, die ausgezeichnete Kraft des Prof. Dr. Roentgen der Universität Würzburg zu erhalten. Das Kgl. Staatsministerium d. I. f. K. u. Sch. ist demgemäß auch sehr geneigt, den von Prof. Dr. Röntgen geäußerten Wünschen nach Thunlichkeit entgegenzukommen. Von diesem Gesichtspunkte aus steht dasselbe nicht an, sofort seine Genehmigung zur Aufnahme eines Hilfsdieners am physikalischen Institute unter den in Ziff. 2 des Senatsantrages bezeichneter Modalitäten in Aussicht zu stellen. Auch den beiden anderen Wünschen Roentgen's, welche sich auf die Errichtung einer außerordentlichen Professur für theoretische Physik und auf die Herstellung eines Anbaues an das physikal. Institut beziehen, steht das Kgl. Staatsministerium d. I. f. K. u. Sch. mit Wohlwollen der Würdigung gegenüber, eine bestimmte Zusicherung über die Einstellung bezüglicher Postulate in den Budgetentwurf der nächsten Finanzperiode im dermaligen Zeitpunkte abzugeben, sieht sich dasselbe aber zu seinem Bedauern außer Stande, nachdem Umfang und Art der sonst noch ein-

Kommenden Postulate nicht nur genügend überblickt werden können und die bereits in früherer Aufsicht bestandenen von solchen finanziellen Forderungen sind, das größte Hauptstück und Zurückhaltung geboten erscheint.

Das Ausmaß der Fälligkeit und das Verbot, daß dem Professor Dr. Roentgen eine persönliche Anerkennung zu Teil werden möge, wie in der Kgl. Hochschulkommission d. J. f. R. u. H. nach der Abgabe eines bestimmten Gutachten seitens des Professors Dr. Roentgen möglich sein kann, eine Gehaltsbefreiung, wie solche in dem Besitze des Verwalters der Kgl. Universitätsklinik vereinbart ist, kann nicht über die Länge der Anwartschaft nicht nach der Länge der Anwartschaft und dergleichen Umständen zu werden.

Das Verbot der Kgl. Universitätsklinik wird ferner dem Prof. Dr. Roentgen unter Bekanntgabe dieses zu weiterer Gutachtung anzuwenden und ferner im gegebenen Falle zu stellen.

Die Sachverhalte folgen zurück.

gez. Dr. von Müller

gez. Merz.

Der

Dem Verwalt der Kgl. Universitätsklinik
Münchberg.

kommenden Postulate auch nicht annähernd überblickt werden kann und die bereits in sicherer Aussicht stehenden on solcher finanziellen Tragweite sind, daß größte Vorsicht und Zurückhaltung geboten erscheint. Der Anregung der Fakultät und des Senates, daß dem Professor Dr. Roentgen auch eine persönliche Anerkennung zu Teil werden möge, würde das Kgl. Staatsministerium d. I. f. K. u. Schl. erst nach Abgabe einer bestimmten Erklärung Seitens des Professors Dr. Roentgen näher treten können, eine Gehaltserhöhung, wie solche in dem Berichte des Senates der Kgl. Universität Würzburg angedeutet wird, vermöchte aber nach Lage der Verhältnisse nicht wohl ins Auge gefaßt und Allerhöchsten Orts vertreten zu werden. Der Senat der K. Universität Würzburg wird hienach den Prof. Dr. Roentgen unter Bekanntgabe dieses zu weiterer Erklärung veranlassen und sodann ungesäumt neuerlichen Bericht erstatten. die Berichtsbeilagen folgen zurück

gez. Dr. von Müller

gez. Merz

An

den Senat der Kgl. Universität

Würzburg